

Armin Golzem 3444 / 176
Rupert v. Plottnitz
Helmut Riedel
Bernd Koch

RAe A. Golzem, R. v. Plottnitz, H. Riedel, B. Koch, 6 Ffm. 1, Hochstr. 52

An das
Oberlandesgericht
7000 Stuttgart

Rechtsanwälte

6 Frankfurt am Main 1, 30.7.75

Hochstraße 52

Telefon (0611) 28 01 41/42

Gerichtsfach 274

Postscheckkonto: Ffm. 61521-606

Bankkonten:

Frankf. Sparkasse von 1822, 50-693839

Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt/M.,
1 004 304 200

Telefonische Auskünfte bedürfen der
schriftlichen Bestätigung.

In der Strafsache
gegen

Andreas Baader u. a.
hier: Ulrike M e i n h o f

- 2 StE 1/71 -

lehnt die Angeklagte Ulrike Meinhof den Vorsitzenden
Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, Dr. P r i n z i n g ,
wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Zur BEGRÜNDUNG wird namens der Angeklagten Meinhof
folgendes vorgetragen:

Begründung:

A.

I.

Am 21.5.1975 veranstaltete das Deutsche Fernsehen (ARD) um 21 Uhr eine Sondersendung zum Beginn der Hauptverhandlung in Stammheim, deren Machart einen Vergleich mit Reichspropagandasendungen geradezu herausfordert. Im Rahmen dieser Sondersendung ließ sich auch der abgelehnte Richter interviewen. Dabei äußerte er sinngemäß, das Verfahren gegen die 4 Gefangenen sei kein politisches Verfahren; es handele sich vielmehr um einen "normalen Straffall".

Glaubhaftmachung: Dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters

1. Der abgelehnte Richter hat mit der Zustimmung zu dem Interview in der Sendung am Tage vor der Hauptverhandlung schon formal seine nach geltendem Recht bestehende Rolle als Mitglied eines unabhängigen und objektiven Organs der Gerichtsbarkeit preisgegeben und sich in die jahrelange vorprozessuale Hetzkampagne der Staatsschutzbehörden bis hinauf zu den höchsten Regierungsorganen zur Vorverurteilung der Gefangenen und zur Rechtfertigung rechtsstaatswidriger, zur Vernichtung der Gefangenen tendierender Maßnahmen eingespannt.

Das Auftreten des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts außerhalb und unmittelbar vor der Hauptverhandlung, die allererst die Anklagevorwürfe aber auch die vorprozessuale Behandlung der Gefangenen zu überprüfen hätte, machte schon formal deutlich, daß dieser abgelehnte Richter seine Rolle als lediglich rechtsprechendes Organ zumindest teilweise mit der Rolle der die Publizistik beeinflussenden Staatsschutzbehörden vertauschte.

2. Dieser formale Verstoß ist der adäquate Ausdruck der inhaltlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters, es gehe hier nicht um ein politisches Verfahren, sondern um einen "normalen Straffall". Der abgelehnte Richter beteiligte sich damit an der in der Öffentlichkeit betriebenen Verschleierung des wirklichen Charakters dieses Verfahrens.

a) Hier geht es nicht wie beim "normalen Straffall" um die Verletzung bestehender Einzelnormen im konkreten Einzelfall bei prinzipieller Anerkennung der bestehenden Rechtsordnung. Vielmehr geht es hier auch nach der Anklageschrift um einen politisch-militärischen Kampf gegen die imperialistische Gesellschaftsform in der BRD, deren Rechtsordnung als Ausdruck der zugrundeliegenden sozio-ökonomischen Verhältnisse radikal, d.h. in den Wurzeln negiert wird.

Deshalb kommt es auch bei der Straffrage nicht wie beim "normalen Straffall" auf die Wiederherstellung dieser Rechtsordnung als Reaktion auf und Ausgleich für die konkrete Rechtsverletzung an.

Vielmehr begegnen die Staatsschutzorgane diesen Angriffen ebenfalls politisch-militärisch. Ihre Maßnahmen zielen nicht auf die Wiederherstellung dieser Rechtsordnung durch Bestrafung der Gefangenen ab. Die Staatsschutzorgane bekämpfen den politischen Gegner, dessen Vernichtung, politisch und/oder existenziell wird intendiert. Dieses Ziel läßt sich mit den bestehenden Normen der normalen Rechtsordnung nicht vereinbaren. Dieses Ziel erzwingt und erklärt die Verletzung der eigenen Legalität.

b) Diese Mißachtung der vom Staat gesetzten Rechtsnormen durch eben diesen Staat beim Kampf gegen den politischen Gegner ist das, was von Seiten des Staates ein Strafverfahren zum politischen Verfahren macht.

Diese Preisgabe der eigenen Legalität äußert sich nicht nur in der Hauptverhandlung. Sie findet von Anfang an beim Kampf gegen den politischen Gegner statt. Sie findet ihren Ausdruck, ~~und fand und findet sie~~ auch im jetzigen Verfahren, in der Art der polizeilich-militärischen Bekämpfung, die sich von der Strafverfolgung normaler Straffälle empirisch wie normativ unterscheidet, wie z.B.

- durch Ausbildung und Einsatz von Sondereinheiten mit ^{Gewalt-Gewalt} James-Bond-Charakter -
- durch Zuordnung von Sonderkompetenzen und Installierung von Sonderabteilungen innerhalb der Strafverfolgungsbehörden -
- durch Erlaß von Sondergesetzen -
- durch Sonderbehandlung der Gefangenen -

- durch Beschränkung und - wo nötig - Ausschaltung der Verteidigung, personell wie inhaltlich -
- durch spezifische Öffentlichkeitsarbeit, Diffamierung, Diskriminierung und Disziplinierung -

c) Durch seine Interviewaussage hat der abgelehnte Richter sich schon vor der Hauptverhandlung trotz aller ihm bekannten Kritik an den Sondermaßnahmen gegen die Gefangenen öffentlich in der Beurteilung dieser Sondermaßnahmen festgelegt. Nach den Legitimationsvorstellungen und Legalitätsanforderungen dieser Gesellschaft besteht die vornehmliche Aufgabe der Richter in der Kontrolle der Exekutivorgane, in der Überwachung, daß jedem Gefangenen die gleichen Rechte unverkürzt zustehen und gewährleistet werden.

Aufgabe der Justiz ist auch und gerade gegenüber politischen Gefangenen die übrigen Staatsorgane daran zu hindern, Sondermaßnahmen bei der Verfolgung bis zur Verurteilung und Strafvollzug durchzuführen.

Mit seiner Äußerung, es gehe hier in Stammheim um einen normalen Straffall hat der abgelehnte Richter schon vor der Prüfung und Entscheidung des alleine zuständigen Senats in der Hauptverhandlung - über dessen Beurteilung selbstverständlich keine Illusionen bestehen - das bisherige Verfahren gegen die Gefangenen als legal, als normal, als üblich klassifiziert und damit den Mantel des Rechtlichen verliehen.

Schon diese Aussage für sich betrachtet läßt nur den Schluß zu, daß der abgelehnte Richter sich als Appendix (Wurmfortsatz) der Staatsschutzbehörden, des BKA und seiner Gallionsfigur des Generalbundesanwalts Buback betätigt, wenn nicht gar begreift; daß der abgelehnte Richter den Versuchen der Staatsschutzbehörden nicht nur nicht entgegenwirkt, sondern sich aktiv daran beteiligt, die Gefangenen zu sog. gemeinen Verbrechern, das Verfahren auf die Erörterung strafrechtlicher Tatbestände zu reduzieren; daß der abgelehnte Richter eine Thematisierung der Rolle der BRD im internationalen Kapitalverhältnis, die spezifische Stellung der BRD zum US-Imperialismus, kurzum den Gegenstand der politischen Angriffe der RAF verhindern wird;

daß der abgelehnte Richter die Sondermaßnahmen bei der Bekämpfung der RAF durch die Staatsorgane nicht in der Lage ist, entsprechend seiner normativen Rolle unparteiisch und unvoreingenommen zu würdigen; daß der abgelehnte Richter im Gegenteil sich seinerseits aktiv um die ihm von den Staatsschutzbehörden zugedachten Funktionen kümmert, dem hier stattfindenden politischen Kampf den Schein der Rechtlichkeit, des Normalen zu verleihen; weil die Legalität dieses Systems vom normativen Anspruch her eines der ideologischen Rechtfertigungsmomente der bestehenden Gesellschaftsformation bildet, muß die Preisgabe der Legalität geleugnet werden, müssen alle Sondermaßnahmen gegen die Gefangenen als legal, als normale Reaktion auf die Verletzung einzelner Rechtsnormen dargestellt, müssen die Gefangenen selbst als sog. gemeine Verbrecher individualisiert werden, muß der politisch-militärische Kampf auf systemimmanente Rechtsverletzung reduziert, muß verhindert werden, daß die bestehenden Kapital- und Herrschaftsverhältnisse von denen die Sondermaßnahmen gegen die Gefangenen nur eine der zahllosen Erscheinungsformen sind, ihrerseits thematisiert und kritisiert werden. Durch die Äußerung, vorliegend handele es sich um einen "normalen Straffall" hat der abgelehnte Richter öffentlich diese ihm zugedachte Funktion der Verschleierung akzeptiert. Es war eine der Handlungen, die die in ihm gesetzten und für seine Ernennung zum Vorsitzenden dieses Senats ursächlichen Erwartungen erfüllten.

II.

Die Erwartungen, daß der abgelehnte Richter die normativ geforderte richterliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber den Staatsschutzbehörden nicht dysfunktional gegenüber deren Strategie einsetzen werde, hat der abgelehnte Richter schon vor dem Interview mit einem solchen Einsatz erfüllt, daß selbst die FAZ konstatierte, hier sehe manches nicht mehr wie Recht aus.

1. So äußerte sich der abgelehnte Richter z.B. in einem Schreiben an Rechtsanwalt von Plottnitz vom 16.10.1974 zur Frage der Bestellung von Zwangsverteidigern:

"Einige der bestellten Anwälte des Vertrauens standen oder stehen im Verdacht, ihre Verteidigerrechte zum Austausch von Mitteilungen und Instruktionen der Angeschuldigten mißbraucht und so den Bestrebungen nach Fortsetzung des gewaltsamen Kampfes gegen staatliche Ordnung und der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der RAF gedient zu haben."

Zur Glaubhaftmachung wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Der abgelehnte Richter suchte hier noch nicht einmal, das Aussehen einer nach rechtlichen Vorschriften getroffenen Entscheidung aufrecht zu erhalten. Stattdessen geht er umstandslos davon aus, daß "Bestrebungen nach Fortsetzung des gewaltsamen Kampfes ... und der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhaltes ~~aus der~~ *aus der* ~~wir~~ *wir* ~~sind~~ *sind*."

Sähe dieses Verfahren noch nach Recht aus, so wäre es unvorstellbar, daß ein erkennender Richter vor der Hauptverhandlung, welche allererst die Anklagevorwürfe zu prüfen hat, nicht nur von dem gewaltsamen Kampf als feststehend ausgeht, sondern darüber hinaus Bestrebungen nach Fortsetzung dieses Kampfes als feststehend behandelt.

Der abgelehnte Richter wiederholte stattdessen Behauptungen der Staatsschutzbehörden, die diese seit Jahren immer wieder in der Öffentlichkeit erheben, um damit sowohl die Isolationshaft als auch die Verteidigungsbeschränkungen zu rechtfertigen. Die Staatsschutzbehörden haben bis heute noch nicht einen einzigen Beweis für diese Behauptungen vorgelegt. Selbst als sie die ausgeschlossenen, aber noch nicht völlig von der anwaltlichen Betätigung durch willfähige Standesorganisationen ausgeschalteten Verteidiger Croissant und Ströbele verhaften ließen, sahen sie sich außerstande, solche Beweise vorzulegen. Die Aufhebung des Haftbefehls gegen Rechtsanwalt Ströbele wegen Fehlen des dringenden Tatverdachts zeigt dies mit für die Staatsschutzbehörden peinlicher Klarheit. Wenn daher ein qua Gesetz unabhängiger und zur Objektivität verpflichteter Richter diese Behauptungen ohne jeglichen Beweis übernimmt, stellt er sich objektiv als ein Teil dieser Staatsschutzbehörden dar, deckt er deren Maßnahmen mit dem richterlichen Placet, verleiht er ihnen den Schein der Legalität, der allerdings selbst für die FAZ langsam zu dürftig wird.

Von einem solchen Richter können die Angeklagten vernünftigerweise keine unvoreingenommene Beurteilung erwarten, sondern lediglich die

Fortsetzung des Kampfes der Staatsschutzbehörden mit judiziellen Mitteln.

2. In dem bereits genannten Schreiben an Rechtsanwalt von Plottnitz heißt es dann auch weiter:

"Schließlich machen sich einige der gewählten Verteidiger, darunter auch solche, die inzwischen antragsgemäß zu Pflichtverteidigern bestellt worden sind, in Wort und Schrift die Terminologie radikaler, rechtsstaatsfeindlicher Extremisten zu eigen, mit der zur Zeit eine Kampagne gegen die Justiz, vor allem auch gegen das bevorstehende Verfahren, in der Öffentlichkeit geführt wird. Hier ist insbesondere an Ausdrücke wie 'Isolationsfolter', 'Ver-nichtungshaft', 'Gehirnwäsche' und dgl. mehr zu denken."

Glaubhaftmachung: Inhalt der Akten

Auch hier wird nur zu deutlich, daß der abgelehnte Richter in die gleiche Kerbe wie die Staatsschutzbehörden schlägt. Die Bemühungen der Verteidigung, die Reste liberaler Öffentlichkeit in diesem Staat gegen die drohende Vernichtung der Gefangenen zu mobilisieren, nachdem alle rechtlich-verfahrensmäßigen Versuche, die Haftbedingungen von sog. normalen Straftätern zu erreichen, nicht zuletzt an dem abgelehnten Richter scheiterten, diese Bemühungen werden von diesem Richter als Kampagne gegen die Justiz, als Terminologie radikaler, rechtsstaatsfeindlicher Extremisten diffamiert. Auch insoweit erfüllte der abgelehnte Richter die ihm zgedachte Funktion, den Praktiken der Staatsschutzbehörden den Mantel der Rechtsstaatlichkeit zu verschaffen. Die rechtsstaatswidrigen Praktiken werden sanktioniert, die Kritik daran ihrerseits als rechtsstaatsfeindlich gebrandmarkt, die Kritiker kriminalisiert, Rechtsanwalt Croissant mit eben dieser Begründung seinerseits verhaftet.

Rechtsstaat kann in dieser Verwendungsweise des abgelehnten Richters nicht mehr als Garantie fundamentaler Menschenrechte sondern nur noch als politische Richtungsanzeige verstanden werden.

3. Aus den zahlreichen Vorfällen, in denen sich die Übernahme von Staatsschutzbehördentechniken und die Vorverurteilung der Gefangenen durch den abgelehnten Richter manifestiert, sei beispielhaft seine Verfügung vom 19.12.1974 herausgegriffen. Hierin verbot der abgelehnte Richter die Auslieferung der Nr. 61 der Publikation "ID" an

die Gefangene Meinhof mit folgender Begründung:

"Auf S. 13 wird von den Angeschuldigten Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe eine Erklärung der RAF über einen Bombenanschlag im Bremer Hauptbahnhof verbreitet. Derartige Erklärungen setzen die kriminelle Vereinigung fort."

Zur Glaubhaftmachung wird auf den Inhalt der Verfügung vom 19.12.1974 - 2 ARs 177/74 - bzw. wiederum auf den Inhalt der Sammelakte ARs 1974, Nr. 101-201, Bezug genommen.

Es ist schon fast müßig, darauf hinzuweisen, daß der abgelehnte Richter selbstredend auch hier wieder den Festlegungen der Staatsschutzbehörden folgt, wonach die sog. kriminelle Vereinigung fortgesetzt werde.

Noch gravierender ist bei dieser Verfügung, wie der abgelehnte Richter die beanstandete Erklärung deutet. In dieser Erklärung wird dem von den Staatsschutzbehörden in verschiedenen Massenmedien behaupteten Zusammenhang zwischen der RAF und dem Bombenanschlag im Bremer Hauptbahnhof entgegengetreten mit dem Hinweis, daß sich Aktionen der RAF niemals gegen das Volk richteten. In dem der abgelehnte Richter diese Erklärung als Fortsetzung der kriminellen Vereinigung klassifizierte, reihte er sich wiederum in die Phalanx der Staatsschutzbehörden ein, deren Kampagne darauf gerichtet ist, die Vorverurteilung im Volk zu verankern und die sich dabei wider besseres Wissen nicht scheuen, eine Angsthysterie zu schüren, indem sie derart provokatorische Anschläge wie in Bremen der RAF in die Schuhe schieben.

Die Klarstellung des provokatorischen Charakters dieses Bombenanschlages wirkt einer solchen Verleumdungskampagne entgegen. Die Verfügung des abgelehnten Richters vom 19.12.1974 bestreitet den Gefangenen nicht nur das Recht zu solchen Klarstellungen. Sie geht noch darüber hinaus, indem sie diese Klarstellung als kriminelle Handlung qualifiziert.

Es handelt sich um die gleiche Taktik, die gegenüber der öffentlichen Kritik der Verteidiger an den Haftbedingungen angewendet wurde und wird. Nur angemerkt sei im übrigen die Absurdität dieser Verfügung: Der abgelehnte Richter verbietet der Gefangenen

Meinhof diese Publikation wegen einer Erklärung, die nach seinen eigenen Annahmen auch von eben dieser Gefangenen herührt. Dieser immanente Widerspruch löst sich allerdings, wenn Zweck dieser Verfügung war zu dokumentieren, daß der abgelehnte Richter die Bemühungen der Gefangenen gegen die Verleumdungen der Staatsschutzbehörden vorzugehen, zu unterbinden suchte. Auch insoweit zeigt sich die Appendixstellung des abgelehnten Richters. Eine unparteiische, von den Staatsschutzbehörden unabhängige Beurteilung kann von diesem abgelehnten Richter vernünftigerweise nicht erwartet werden.

III.

Der abgelehnte Richter ordnet sich nicht nur der Strategie und Taktik des politischen Kampfes gegen die Gefangenen unter. Er wird seinerseits aktiv und regt explizit politische und publizistische Initiativen von "kompetenter Seite" an:

Mit einer Verfügung vom 25.11.1974 genehmigte er den Besuch Jean-Paul Sartres bei dem Gefangenen Baader. Die dabei auftretenden Widersprüche zu Generalbundesanwalt Buback, der diesen Besuch verhindern wollte, löste der abgelehnte Richter mit dem offenen Hinweis auf die publizistischen Möglichkeiten des Staatsapparates, die Öffentlichkeit gegen eine Kritik Sartres an den Haftbedingungen mit Gegenpropaganda zu beeinflussen. So heißt es u.a. in der Verfügung:

"Sollte die publizistische Auswertung des Besuches tatsächlich die vom Generalbundesanwalt befürchteten Formen annehmen, so könnte dem von kompetenter Seite durch die Darstellung der Tatsachen begegnet werden. Darauf darf der Senat vertrauen, seit die Ermordung des Berliner Kammergerichtspräsidenten die früher vermißte Bereitschaft geweckt hat, der gegen Staat und Justiz gerichteten Verleumdungskampagne durch Aufklärung der Bevölkerung entgegenzutreten."

Glaubhaftmachung: Inhalt der Akten

Die Einschätzung des abgelehnten Richters war politisch erfolgreicher. Seine Taktik erwies sich angesichts der Parteilichkeit

der meisten Massenmedien als flexibler. Im Klartext verlangte der abgelehnte Richter noch mehr publizistische Absicherung der Sondermaßnahmen gegen die Gefangenen, noch stärkere Beeinflussung der Öffentlichkeit. Dies ist nicht die Sprache und nicht das Verhalten eines zur Unparteilichkeit und Objektivität verpflichteten Richters. Dies ist Bestandteil des offenen, politischen Kampfes, das unverblümete Eintreten für ein politisches Verfahren, die Aufhebung der Gewaltenteilung, die Preisgabe noch bestehender Kontrollmöglichkeiten der Justiz.

IV.

Beachtliche Eigeninitiative entwickelte der abgelehnte Richter auch, wenn es um die Akteneinsicht der Verteidigung geht.

Mit Schreiben vom 5.5.1975 übersandte der Generalbundesanwalt an den 2. Strafsenat beim OLG Stuttgart 1 Schriftstück, 69 Stehordner und 2 Schnellhefter. Dabei handelte es sich nach der beigefügten Aufstellung um:

- 8 Stehordner, Spuren 1-204 zum Sprengstoffanschlag - Frankfurt/M.
- 5 Stehordner, Spuren 1-184 zum Sprengstoffanschlag in München,
- 2 Stehordner, Spuren 1-100 zum Sprengstoffanschlag - Karlsruhe,
- 11 Stehordner, Spuren 5001 - 5501 zum Sprengstoffanschlag in Hamburg
- 24 Stehordner (blauer Punkt) Spuren 1-576, dazu 1 Stehordner Spur 506 zum Sprengstoffanschlag - Heidelberg sowie
- 7 Stehordner technische Spuren.

Ferner legte der Generalbundesanwalt 2 Stehordner aussortierte Vorgänge über die Sprengstoffanschläge in München, Augsburg und Hamburg, eine Beiakte I - 1 Js 123, 190/72 StA. München I (betreffend die Sprengstoffanschläge in München und Augsburg) u. 1 Bildmappe betreffend die Wohnung Berlin, *Budapeststraße*, vor.

Mit Schreiben vom 7.5.1975 teilte der Generalbundesanwalt dem Senat mit, daß es sich bei den Spurenakten um aussortierte Vorgänge handele. Sie seien nur der Vollständigkeitshalber und nicht als Akte übersandt worden.

Zur Glaubhaftmachung wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die Schreiben des Generalbundesanwalts vom 5. und 7.5.1975 übersandte der Senat in Kopien an die Verteidigung am 9.5.1975 mit dem Hinweis, die Akten könnten bei Gericht eingesehen werden. Bevor dies jedoch geschehen konnte, teilte der abgelehnte Richter mit Schreiben vom 15.5.1975 dem Generalbundesanwalt mit, daß der Senat für die am 5.5.1975 übersandten Spurenakten keine Verwendung habe. Gleichzeitig bat er um Mitteilung, wohin die Akten zurückgesandt werden sollen, ob nach Karlsruhe oder in die Diensträume des Generalbundesanwalt in Stuttgart.

Zur Glaubhaftmachung wird auf die Akte und die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Bezug genommen.

Nach § 118 Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren vom 1.12.1970 ist das Gericht zur Vorbereitung der Hauptverhandlung verpflichtet, alle Akten rechtzeitig abzufordern die für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des Anklagestoffes von Bedeutung sind. Hierzu ist das Gericht auch wegen seiner Aufklärungspflicht gehalten. (BGH 6. 129).

Der abgelehnte Richter usurpierte hier das Recht, festzulegen, welche Informationen für die Verteidigung notwendig sind und welche nicht. Die Einordnung dieses Verhaltens des abgelehnten Richters in die Terminologie der Befangenheitsregelung ist nahezu unmöglich. Ein solcher Eingriff in die Verteidigung durch Vorenthaltung von Ermittlungsakten der Bundesanwaltschaft dokumentiert die Mißachtung der Verteidigung so drastisch, daß dieses Verhalten als Lehrbuchbeispiel verwendet werden könnte, welches ob seiner Evidenz den Kern der Befangenheitsregelung ohne weitere Erläuterungen plastisch macht.

Im Zusammenhang des Verhaltens dieses abgelehnten Richters vor und in der Hauptverhandlung dokumentiert diese Aktenvorenthaltung allerdings einmal mehr, daß der abgelehnte Richter das Verfahren nur als Ratifizierung der längst vollzogenen Vorverurteilung der Gefangenen handhabt, der Verteidigung nur noch formale Fügenblattfunktion zukommen soll.

- 12 -

B.

Das parteiische und voreingenommene Verhalten des abgelehnten Richters zeigte sich auch während der Hauptverhandlung in zahllosen Fällen.

I.

In der Sitzung am 5.6.1975 bezeichnete er eine angeblich in der Zelle des Gefangenen Baader aufgefundene schriftliche Aufzeichnung ebenso umstandslos wie die Staatsschutzbehörden als "Kassiber" und unterstellte aus dem Inhalt dieser Aufzeichnungen Zusammenhänge mit dem Anschlag auf die Botschaft der BRD in Stockholm.

Zur Glaubhaftmachung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 5.6.1975 Bezug genommen.

Abgesehen davon, daß von einem "Kassiber" schon deshalb keine Rede sein kann, weil die angeblichen Aufzeichnungen in der Zelle des angeblichen Herstellers gefunden worden sein sollen, erwies sich der abgelehnte Richter hier als getreuer Anhänger der "Zellensteuerungstheorie" der Staatsschutzbehörden. Selbst wenn diese ihre haltlosen Spekulationen, daß praktisch sämtliche Widerstandshandlungen in der BRD, die sich gegen die kapitalistischen oder staatlichen Unterdrückungsmaßnahmen richten, inzwischen etwas revidiert haben dürften, so hat der abgelehnte Richter auch hier die Behauptungen der Staatsschutzbehörden, daß aus der Zelle heraus der sog. Untergrund gesteuert werde, umstandslos, ohne Beweise und ohne vorherige Prüfung in der Hauptverhandlung übernommen.

II.

Die gleiche Anhängerschaft gegenüber Behauptungen der Staatsschutzbehörden offenbarte der abgelehnte Richter in der Sitzung vom 11.6.1975, als er die Tatsache, daß Rechtsanwältin Becker während einer Pause zu einer Verteidigerbesprechung auch den Gefangenen Kuchen mitbrachte, als "Ordonanzdienst" bezeichnete.

Glaubhaftmachung: Sitzungsniederschrift vom 11.6.1975

Eine solche Bezeichnung ist nur verstehbar auf der Grundlage der Befehlsempfängertheorie des Generalbundesanwalts, der unermüdlich die Verteidigung als Befehlsempfänger diffamiert um von den inhaltlichen Haftbedingungen abzulenken und dadurch den Boden für den Ausschluß der 3 Verteidiger aufbereitete.

Auch in diesem Punkt zeigt sich die Appendixhaltung des abgelehnten Richters.

III.

Die gleiche Unterordnung unter Entscheidungen der Exekutivorgane wurde in zwei weiteren Fällen deutlich.

Sowohl in der Sitzung am 11. als auch in der Sitzung am 12.6.1975 hatte der abgelehnte Richter, Dr. Prinzing, auf entsprechende Anträge der Verteidigung angeordnet, den vier Gefangenen vor Beginn der jeweiligen Nachmittagssitzung Gelegenheit zur gemeinsamen Erörterung ihrer Verteidigung zu geben.

In beiden Fällen scheiterte der angeordnete Umschluß an eigenmächtigen Entscheidungen des jeweils eingesetzten Wachpersonales. Auf Protest der Verteidigung bestritt Dr. Prinzing, die beantragten Umschlüsse überhaupt angeordnet zu haben.

Zur Glaubhaftmachung der Vorgänge wird wiederum auf die entsprechenden Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Herren des Verfahrens waren wiederum die Exekutivorgane. Der abgelehnte Richter setzte nicht nur seine Anordnungen durch. Er deckte die Mißachtung seiner normativ abgesicherten Entscheidungsbefugnis, in dem er den zutage getretenen Widerspruch einfach ableugnete.

IV.

In der Sitzung am 11.6.1975 beantragten die Verteidiger der Gefangenen gegen 16,45 Uhr die Sitzung zu schließen, weil die Gefangenen aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage seien, dem Fortgang der Verhandlung mit der gebotenen Konzentration zu folgen und deshalb als verhandlungsunfähig angesehen

~~würden~~ ~~müßten~~. Aus Verärgerung über diese Anträge verlängerte Richter Dr. Prinzing die Sitzung über das auf 16 Uhr vorgesehene Sitzungsende hinaus um weitere 15 Minuten. Diese Entscheidung wurde gefällt, ohne daß ein Arzt zu der von der Verteidigung angeschnittenen Frage der Verhandlungsfähigkeit im Falle der Fortsetzung der Sitzung gehört wurde.

Zur Glaubhaftmachung wird auch insoweit auf die Sitzungsniederschrift vom 11.6.1975 verwiesen.

Bei allem Verständnis für die Verärgerung des abgelehnten Richters über die Durchkreuzung seines Terminsplanes, Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit hätten in einem Verfahren, welches wie Recht aussieht, dazu führen müssen, daß das Verfahren bis zur ärztlichen Klärung dieser Frage unterbrochen wird. Das Verhalten des abgelehnten Richters läßt nur den Schluß zu, daß die Verhandlungsfähigkeit der Gefangenen für das Ergebnis unbeachtlich ist, nach den Erfahrungen bei der Liquidierung von Holger Meins allerdings keine überraschende Erkenntnis.

V.

Bei der Vernehmung des Sachverständigen Dr. Henk in der Sitzung am 12.6.1975 ließ Richter Dr. Prinzing erkennen, daß er eine Erörterung der Isolationshaft und ihren physischen und psychischen Auswirkungen auf die körperliche Unversehrtheit der Gefangenen in der Hauptverhandlung unter allen Umständen zu vermeiden beabsichtigt. Wiederholt unternahm er den Versuch, Fragen der Verteidigung zu diesem Punkt, auch und gerade dort, wo der unmittelbare Zusammenhang mit der Frage der Haft- und Verhandlungsfähigkeit der Gefangenen oder Frage des Sachverstandes der Sachverständigen Dr. Henck offenkundig war, nicht zuzulassen.

Zur Glaubhaftmachung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 12.6.1975 verwiesen.

Die Verfügungsgewalt über die Bestimmung dessen, was zur Sache gehört oder nicht, benutzte der abgelehnte Richter, um auch in der Hauptverhandlung den Charakter dieser Sondermaßnahmen

als Bekämpfung des politischen Gegners mit dem Ziel der Vernichtung, ~~der politischen selbst~~ um den Preis seiner existenziellen Vernichtung zu verschleiern.

Die Weigerung von Richtern, die Verletzung der Menschenrechte von Gefangenen im Vollzuge der Untersuchungshaft und die Auswirkungen dieser Verletzungen auf den gesundheitlichen Zustand solcher Gefangener in Hauptverhandlungen zu erörtern, die Neigung, solche Verletzungen vielmehr als "nicht zur Sache gehörig" der Erörterung in der Hauptverhandlung zu entziehen, gehörte bislang nur zum Erscheinungsbild politischer Prozesse in Staaten, die den Anspruch rechtsstaatlicher Verfahrensbedingungen bereits aufgegeben haben.

VI.

Im Zusammenhang mit dem Hungerstreik der Gefangenen und der Frage der Aufhebung ihrer Isolationshaft fragte der Kollege Schily in der Sitzung am 12.6.1975 den Sachverständigen Dr. Henk sinngemäß, ob der Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit von Straf- oder Untersuchungsgefangenen nicht die Anwendung des medizinisch jeweils mildesten und schonensten Eingriffs gebiete. Richter Dr. Prinzing äußerte hierzu sinngemäß, die Entlassung der vier Gefangenen aus der Untersuchungshaft während des Hungerstreiks wäre auch ein mildes Mittel zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden gewesen.

Zur Glaubhaftmachung wird erneut auf die Sitzungsniederschrift vom 12.6.1975 verwiesen.

Diese Äußerung impliziert, der Hungerstreik habe den Zweck verfolgt, die Freilassung der Gefangenen zu erreichen. Mit diesem Hinweis suchte der abgelehnte Richter ein weiteres Mal davon abzulenken, daß der Hungerstreik sich gegen die existenzvernichtenden Haftbedingungen richtete. Auch hierbei verfälscht der abgelehnte Richter die Diffamierungsthese der Staatsschutzbehörden, beteiligte er sich an den Versuchen, die Thematisierung dieser existenzvernichtenden Maßnahmen zu verhindern.

VII.

Der bisherige Verlauf der Hauptverhandlung zeigt, daß die Unterordnung des abgelehnten Richters unter Strategie und Taktik der Staatsschutzbehörden - hier vor allem der Bundesanwaltschaft - auch vor dem im Artikel 6 MRK verankerten Prinzip der Waffengleichheit von Anklagevertretern und Verteidigung nicht halt macht.

1. Richter Prinzing hat es zugelassen, daß die Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft an den ersten 5 Verhandlungstagen über eine eigene, seinem Einfluß und seiner Sachleitung entzogene Mikrofonanlage verfügten, während die Mikrophone der Gefangenen und ihrer Verteidiger jederzeit auf seine Anweisung hin abgestellt werden konnten und im Falle der Gefangenen auch mehrfach abgestellt wurden.

Zur Glaubhaftmachung insoweit wird auf die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters sowie dienstliche ^{Außerungen} des Bundesanwaltes Dr. Zeis und des Regierungsdirektors Widera Bezug genommen.

Vor Beginn der Sitzung am 18.6.1975 hat der abgelehnte Richter erklärt, ihm und dem Senat seien die technischen Besonderheiten der der Bundesanwaltschaft zur Verfügung stehenden Mikrofonanlage bis zur Nachmittagssitzung am 12.6.1975 nicht bekannt gewesen.

Zur Glaubhaftmachung hierfür wird erneut auf die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters Bezug genommen.

Zweifel an der Richtigkeit dieser Äußerung ^{z.B.} dahingestellt; selbst wenn der abgelehnte Richter bis zum 12.6.1975 nicht wußte, daß die Bundesanwaltschaft über eine eigene, seiner Verhandlungsleitung entzogene Mikrofonanlage verfügte, so offenbart auch diese Unkenntnis, wie der abgelehnte Richter seine Verhandlungsleitung gegenüber der Bundesanwaltschaft im Gegensatz zu den Gefangenen und ihren Verteidigern begreift. Denn selbstredend war ihm bekannt, daß er die Mikrophone der Angeklagten und ihrer

Verteidiger ohne weiteres abschalten konnte. Daß er gar nicht erst auf den Gedanken kam, eine solche Möglichkeit auch gegenüber der Bundesanwaltschaft im Namen seiner Verhandlungsleitung ^{anzusetzen, ist} ~~das Wort~~ zu entziehen.

Die dominante Stellung der Bundesanwaltschaft in diesem Verfahren, ihre Bevorzugung gegenüber den Gefangenen und deren Verteidigern würde so auch technisch umgesetzt.

2. Die prozeßtechnische Ungleichbehandlung der Gefangenen und ihrer Verteidiger gegenüber der Bundesanwaltschaft offenbarte sich auch bei der Frage von kurzfristigen Unterbrechungen des Prozesses.

- a) Am Nachmittag der Sitzung vom 12.6.1975 beantragten die Verteidiger der Gefangenen Ensslin und Raspe nach der Entfernung der Gefangenen aus der Sitzung eine kurze Pause zur Erörterung der nunmehr zu unternehmenden Schritte. Der abgelehnte Richter versagte die beantragte Unterbrechung. In gleicher Weise verfuhr er kurze Zeit später, als die Verteidiger eine kurze Pause beantragten, in der sie eine Stellungnahme zu einem Antrag des Zwangsverteidigers Künzel beraten wollten.

Glaubhaftmachung: Sitzungsniederschrift vom 12.6.1975.

Dem abgelehnten Richter soll nicht das Recht zur Verhandlungsleitung abgesprochen werden. Aussachlichen Gründen war die Verteidigung in beiden Fällen aber auf eine kurze Beratungspause angewiesen. Darauf nahm der abgelehnte Richter in keiner Weise Rücksicht. Daß aber in Wirklichkeit nicht er die Durchführung eines straffen Prozesses in der Hand hat sondern die Bundesanwaltschaft, äußert sich darin, daß er Anträgen der Bundesanwaltschaft auf Unterbrechungen bis zu diesem Zeitpunkt stets entsprochen hatte.

Glaubhaftmachung: Niederschriften sämtlicher Sitzungstage bis zum 12.6.1975

- b) Wie sehr der abgelehnte Richter die Verteidigungsmöglichkeiten auch formal zu beschränken sucht, während er der Bundesanwaltschaft stets zu Diensten ist, wird vollends deutlich, durch sein Verhalten in der Sitzung am 11.6.1975.

Am Vormittag dieser Sitzung beantragten die Verteidiger der Gefangenen Ensslin und Raspe eine Pause, mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß sie einen Ablehnungsantrag gegen den auch nunmehr abgelehnten Richter beraten wollten. Der abgelehnte Richter verweigerte sich diesem "Ansinnen".

Glaubhaftmachung: Sitzungsniederschrift vom 11.6.1975.

Dieses Ansinnen gehört nun aber in allen Verfahren, die noch nach Recht aussehen, zu den Anträgen zur Verhandlungsführung welchen der Richter trotz seiner Verhandlungsleitung zu entsprechen hat. Dabei geht es nicht nur um den schlechten Stil, daß ein Richter, dessen Ablehnung ins Auge gefaßt wird, seinerseits seine formale Verhandlungsführung dazu benutzt, notwendige Beratungen über die weitere Anwesenheit dieses Richters zu vereiteln. Darüber hinaus ist jedem Juristen - und dies trifft auch für den abgelehnten Richter zu - bewußt, daß solche Beratungen rechtlich notwendig sind, weil das ^{Zusatz: die} Ablehnungsrecht nur den Angeklagten, nicht den Verteidiger, die rechtsunkundigen Angeklagten über die Voraussetzungen und Folgen in rechtlicher Hinsicht beraten und prozeßtaktische Überlegungen gemeinsam mit den Angeklagten besprechen müssen.

- c) In der Sitzung am 18.6.1975 verwies Rechtsanwalt Schily bei der Erörterung der Frage einer Untersuchung der Gefangenen durch unabhängige Ärzte ihres Vertrauens auf die Nr. 91 der UNO-Mindestbedingungen für die Behandlung von Straf- und Untersuchungsgefangenen. Auf diese Bestimmung war u.a. auch der Antrag der Rechtsanwältin Becker auf Einstellung des Verfahrens bzw. Untersuchung der Gefangenen durch unabhängige Ärzte ihres Vertrauens gestützt worden. Dieser Antrag war vom Senat vor dem Hinweis des Rechtsanwalts Schily bereits ablehnend beschieden worden. Dennoch erwiderte der abgelehnte Richter sinngemäß: "Wo steht das?".

Zur Glaubhaftmachung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 18.6.1975 verwiesen.

nll

Diese Frage macht deutlich, daß der abgelehnte Richter entweder an der Ablehnung von Anträgen beteiligt, ohne den Inhalt der Antragsbegründungen zuvor zur Kenntnis zu nehmen, oder aber - was hier nur der Vollständigkeits halber erwähnt sei, daß der abgelehnte Richter - wenn er schon als formal Hauptverantwortlicher für die Haftbedingungen die UN-Mindestbedingungen für die Behandlung von Straf- und Untersuchungsgefangenen nicht kennt - an einer äußerst bedenklichen Gedächtnisschwäche leidet. Denn der Inhalt der Nr. 91 der UN-Mindestbedingungen war in dem bereits unter Mitwirkung des abgelehnten Richters abschlägig beschiedenen Antrag der Rechtsanwältin Becker in vollem Wortlaut zitiert worden.

VIII.

Die Folgebereitschaft des abgelehnten Richters gegenüber der Bundesanwaltschaft dokumentierte sich in 2 weiteren Vorfällen während der Hauptverhandlung derart, daß schon nahezu der Eindruck von Anlehnungsbedürftigkeit erweckt wurde.

1. Sowohl in der Sitzung am 18. als auch in der Sitzung am 20.6.1975 hat der abgelehnte Richter Zwischenrufe der Gefangenen während der Hauptverhandlung zum Anlaß genommen, bei der Bundesanwaltschaft nachzufragen, ob sie zum Ausschluß der Gefangenen Anträge zu stellen gedenke.

Zur Glaubhaftmachung wird auf die Sitzungsniederschriften vom 18. und 20.6.1975 Bezug genommen.

Offensichtlich scheute sich der abgelehnte Richter davor, ohne vorheriges Plazet der Bundesanwaltschaft auf den Ausschluß der Gefangenen hinzuwirken. Nach seinem Rechtsslalom zur Ausschlußfrage der Verteidiger zu Beginn des Prozesses möglicherweise verständlich, jedoch nicht rechtens.

2. In der Hauptverhandlung am 26.6.1975 rügte die Verteidigung die Beschlagnahme von Verteidigungsunterlagen anläßlich der Durchsuchungsaktionen der Bundesanwaltschaft in den Kanzleien

Groenewold, Köncke, Rogge in Hamburg und Becker in Heidelberg, der Staatsanwaltschaft Stuttgart in der Kanzlei Croissant und der Staatsanwaltschaft Berlin im Büro Stroebele und beantragte Unterbrechung der Hauptverhandlung bis zur Rückgabe der sichergestellten Unterlagen.

Der die Unterbrechung gewährenden Entscheidung fügte der abgelehnte Richter hinzu, diese Unterbrechung bedeute keineswegs, daß der Senat die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Staatsanwaltschaften rechtlich anzweifele.

Zur Glaubhaftmachung beziehe ich mich auf das Protokoll vom 26.6.1975 und auf die dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters.

Diese bisherige Krönung der Eingriffe in die Verteidigung nötigte zwar den abgelehnten Richter gegen den Einspruch der Bundesanwaltschaft eine Unterbrechung anzuordnen. Die anschließende Bescheinigung der Rechtmäßigkeit dieser Eingriffe stand dem Senat und damit auch dem abgelehnten Richter, der an dieser Entscheidung mitwirkte, in keiner Weise zu. Dieses devote Verbeugen vor den Staatsschutzbehörden ist mit der richterlichen Kontrollfunktion unvereinbar. Ein Richter, der wie der abgelehnte Vorsitzende dieses Senats, an einer solchen Entscheidung mitwirkt, wird niemals die vom Gesetz geforderte Unabhängigkeit besitzen. Im Gesamtzusammenhang des bisherigen vorprozessualen und prozessualen Verhaltens dieses abgelehnten Richters muß daovn ausgegangen werden, daß der abgelehnte Richter aktiv an der devoten Verbeugung beteiligt war, seine Appendixfunktion auch hier voll erfüllte.

Dr. [unintelligible]
Rechtsanwalt